

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der DSG-CANUSA GMBH**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für alle Verträge unseres Hauses mit Lieferanten oder Dienstleistern, im folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienstverträge (im Folgenden einheitlich „Bestellungen“) handelt. Bedingungen des AN in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Nimmt der AN unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen 5 Werktagen widerspricht.

§ 2 Preise

(1) Die in der Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise für die gesamte Laufzeit des Auftrages. Preisänderungen, die sich bei einer Vertragsänderung ergeben, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigten. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung kommen unserem Hause zugute.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“ an unseren Geschäftssitz bzw. an die von uns genannten Empfangsstelle, jeweils einschließlich Verpackung und Versicherung, zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, die gesamte Verpackung einschließlich der Transportverpackung am Lieferort auf unseren Wunsch auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

(4) Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(5) Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Wareneingang oder nach 14 Tagen unter Einräumung eines Skonto von 2%.

§ 3 Liefertermine

(1) Die vereinbarten Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an unserem Geschäftssitz bzw. der vereinbarten Lieferadresse. Bei Überschreiten gerät der AN ohne Mahnung in Verzug.

(2) Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unbeschadet des Rechts einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 2% des Nettoauftragswertes je angefangener Woche höchstens jedoch 10% des Nettoauftragswertes als vereinbart.

§ 4 Gefahrenübergang, Höhere Gewalt

(1) Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Bestellungen geht mit dem Eintreffen der Lieferung an unserem Geschäftssitz bzw. an der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über.

Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Streiks, Aussperrungen sowie von uns nicht verschuldete Transportstörungen und Störungen in unserem Betrieb, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag und berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

§ 5 Gewährleistung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

(1) Wir genügen unserer Rüfepflicht, wenn die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware erfolgt. Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge dem AN auch dann noch unverzüglich zur Kenntnis gebracht, wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels geschieht.

(2) Der AN gewährleistet die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und aller vom Gesetzgeber, von Aufsichtsbehörden oder Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

(3) Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt drei Jahre seit der Anlieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen eine Abnahme der Leistung des AN vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(4) Bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder Leistungen sind wir berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der AN mit der von uns verlangten Nacherfüllung in Verzug ist, diese verweigert oder die von uns verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann Gefahr im Verzug vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach Ablauf einer dem AN gesetzten Nachfrist zur Beseitigung eines Mangels sind wir auch berechtigt, auf Kosten des AN die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

(5) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage der Ersatzlieferungen.

§ 6 Haftung

(1) Wir haften vertraglich und außervertraglich nur in folgendem Umfang:

– Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung im Rahmen von Vertragsverhandlungen, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder bei der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungs-, Sorgfalts- und Nebenpflichten leisten wir Schadenersatz im gesetzlichen Umfang.

– Bei Pflichtverletzungen, die das Erreichen des Vertragszwecks oder Leib und Leben des AN konkret gefährden, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte.

(2) Die Haftungsregelung gemäß vorstehendem Abs. 1 ist abschließend. Weitergehende Schadenersatzansprüche können gegen uns nicht erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG).

Gegen uns gerichtete Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren – außer bei Personenschäden oder im Rahmen der Haftung für Vorsatz – in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und unserer Verantwortlichkeit hierfür Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB genannten Höchstfristen ein.

§ 7 Produkthaftung, Versicherung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der AN uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch die vom AN gelieferte Ware verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt dieser die Beweislast. Die Ansprüche umfassen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Der AN ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten.

Der AN versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe und wird die entsprechende Versicherungspolice auf Verlangen zur Einsicht vorlegen. Unsere Ansprüche gegen den AN bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Qualitätssicherung

Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dies nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Rechte des AN aus der Bestellung dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abgetreten werden. Insbesondere darf die zu erbringende Leistung nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung durch einen Dritten erfüllt werden ebenso wie die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten.

Wir haben das Recht unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem AN aufzurechnen.

§ 10 Bestellung und Eigentumsvorbehalte

(1) An beigestelltem Material behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitungen und Umbildungen durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird Vorbehaltsware unseres Hauses mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Fall der Vermischung unserer Vorbehaltswaren mit anderen Gegenständen.

(2) Der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Er versichert es auf eigene Kosten zu unseren Gunsten gegen Feuer und Diebstahl. Das beigestellte Material darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden.

Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des AN akzeptieren wir nicht. Der AN gestattet uns, gelieferte Waren im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern.

§ 11 Überlassene Werkzeuge (WZ) und maschinelle Einrichtungen (mE)

(1) An dem AN zur Verfügung gestellten WZ und mE behalten wir uns das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die WZ und mE ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren und Dienstleistungen einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Der AN ist zudem verpflichtet die uns gehörenden WZ und mE auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und Entschädigungsansprüche aus der Versicherung an uns abzutreten.

(2) Dem AN obliegen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie die Pflicht alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der AN sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 12 Schutzklauseln und Urheberrechte

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, usw., die wir dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

(2) Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.Bsp. Urheber, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt ihn der AN hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden (Schadenersatz-) Leistung frei.

§ 13 Vertragsende

(1) Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme des Auftrages widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet oder wenn Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

(2) Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar.

§ 14 Sonstiges

(1) Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-Mail.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle solcher unwirksamer Regelungen sollen die gesetzlichen Regelungen treten, die dem mit der ursprünglicher Regelung verfolgten Interesse möglichst nahe kommen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungspflichten ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Meckenheim.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rheinbach. Wir haben das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Lieferanten oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gericht zu klagen.